

11.03.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung)**COM(2021) 734 final; Ratsdok. 14386/21**

Der Bundesrat hat in seiner 1017. Sitzung am 11. März 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen mehr Transparenz bei der politischen Werbung der europäischen politischen Parteien erreicht werden soll. Außerdem sind eine zusätzliche finanzielle Unterstützung der europäischen politischen Parteien insbesondere unmittelbar vor einer Europawahl und die Möglichkeit der Verwendung ihrer Finanzmittel zur Finanzierung von Kampagnen für Referenden vorgesehen, wenn diese Kampagnen die Durchführung der Verträge der EU betreffen.
2. Er ist allerdings der Auffassung, dass die Anforderungen an die Offenlegung politischer Werbung und deren Kontrolle durch Behörden nicht nur mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden wären, sondern auch im Hinblick auf die Grundsätze der Parteienfreiheit Bedenken begegnen.

Nach dem vorliegenden Verordnungsvorschlag würden die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen umfassenden Informations- und Nachweispflichten unterliegen. So hätten europäische politische Parteien beispielsweise die Pflicht, der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen innerhalb von nur fünf Arbeitstagen nach der ersten Verbreitung Informationen über jede politische Anzeige zu

übermitteln, die sie sponsern oder direkt veröffentlichen, damit der breitere Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele von den Bürgerinnen und Bürgern verstanden werden können. Auch die Nachweispflichten für europäische politische Parteien im Antrag auf Finanzierung würden erheblich ausgeweitet. So müsste beispielsweise belegt werden, dass ihre Mitgliedsparteien während der letzten 12 Monate vor Antragstellung auf ihren Internetseiten kontinuierlich Informationen über die Vertretung der Geschlechter unter ihren Kandidaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und über die Entwicklung der Vertreter der Geschlechter unter ihren Mitgliedern des Europäischen Parlaments veröffentlicht haben.

Auch der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen würden zusätzliche Veröffentlichungs- und Archivierungspflichten auferlegt. So müsste die Behörde jedes Jahr einen Bericht über die von den europäischen politischen Parteien betriebene politische Werbung ausarbeiten und veröffentlichen. Die der Behörde von den europäischen politischen Parteien übermittelten Informationen über die veröffentlichten politischen Anzeigen müssten darüber hinaus archiviert werden.

3. Mit Rücksicht auf die Grundsätze der Parteienfreiheit ist jedenfalls die Einrichtung nationaler Regulierungsbehörden abzulehnen, die nach dem Verordnungsvorschlag die Einhaltung der Verpflichtungen der europäischen politischen Parteien im Hinblick auf die Art und die Nutzung politischer Werbung zu überwachen hätten. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland weder ein offizielles Register politischer Parteien noch zentral eine Behörde, die allgemein über die Tätigkeiten von Parteien wacht. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als nach dem Parteiengesetz bestimmte Vorschriften zur Rechenschaftslegung bestehen.